

Anfrage

rat mit der Bitte um Auskunft über die Frage, wie viele Todesfälle dem Landkreis im Zeitraum seit Impfkampagnenbeginn oder seit Erlass gemeldet, die innerhalb von 14 Tagen nach COVID-19 Impfung verstarben, an den Landkreis heran. Derzeitig gilt es einzuschätzen, ob eine rechtliches Erfordernis besteht die Anfrage zu beantworten bzw. ob es datenschutzrechtliche Hinderungsgründe gibt.

§ 3 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG

Nach § 3 NUIG hat jede Person, ohne ein Interesse darlegen zu müssen, Zugang zu Umweltinformationen, über die eine Informationspflichtige Stelle verfügt.

Fraglich ist, ob die von Herrn Lausen geforderte Auskunft über Todesfälle in zeitlicher Verbindung mit COVID-19 Impfungen eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 UIG i.V.m. § 3 NUIG darstellt. Der Begriff der Umweltinformation ist in § 2 Abs. 3 UIG legaldefiniert.

§ 2 Abs. 3 Nr. 1-5 UIG befassen sich inhaltlich nicht mit den von Herrn Lausen geforderten Informationen über Todesfälle, die vermeintlich mit vorangegangenen COVID-19 Impfungen in Verbindung stehen, sie sind demnach nicht anwendbar.

Nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 UIG sind Umweltinformationen alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit, soweit sie jeweils vom Zustand der Umweltbestandteile im Sinne der Nr. 1 oder von Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 2 und 3 betroffen sind oder sein können. Grundsätzlich richtet sich die von Herrn Lausen geforderte Auflistung auf die allgemeine menschliche Gesundheit und Sicherheit. Diese Daten sind jedoch nur dann Umweltinformationen, soweit sie von den § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 UIG betroffen sind oder betroffen sein könnten.

Fraglich ist, ob die im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19 Impfung stehenden Todesfälle von dem Zustand der Umweltbestandteile nach Nr. 1 betroffen sind oder betroffen sein könnten. Die Todesfälle sind weder von dem Zustand von Umweltbestandteilen wie Luft und Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürliche Lebensräume einschließlich Feuchtgebiete, Küsten- und Meeresgebiete, die Artenvielfalt und ihre Bestandteile, einschließlich gentechnisch veränderter Organismen, sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Bestandteilen betroffen, noch erscheint es möglich, dass sie von diesen Faktoren betroffen sein könnten.

Fraglich ist auch, ob die Todesfälle von den Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nummern 2 und 3 betroffen sind oder sein können. Wie bereits festgestellt, sind die mit den Impfungen in zeitlicher Verbindung stehenden Todesfälle nicht von Nr. 1 betroffen, noch könnten sie davon betroffen sein. Demnach ist auch eine Betroffenheit durch die Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten im Sinne der Nr. 2 und 3, die sich direkt auf Nr. 1 beziehen, ausgeschlossen.

Demnach ist die von Herrn Lausen geforderte Auskunft über Todesfälle in Verbindung mit COVID-19 Impfungen keine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 Nr. 6, 1-3 UIG i.V.m.

§ 3 NUIG. Folglich hat der Antragssteller nach § 3 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG keinen Anspruch auf Zugang zu den geforderten Informationen.

§ 2 Abs. 1 S. 1 VIG

Fraglich ist, ob Herr Lausen nach § 2 Abs. 1 VIG einen Anspruch auf die geforderte Auskunft über Todesfälle in Verbindung mit COVID-19 Impfungen hat.

Grundsätzlich hat nach Maßgabe dieses Gesetzes jedermann Anspruch auf Zugang zu allen Daten, soweit sie unter den Nr. 1-7 aufgelistet sind.

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3-7 VIG sind aufgrund ihres Inhalts nicht auf die Forderung anzuwenden.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG hat jedermann einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von einem Erzeugnis oder einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahren oder Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern.

Der Antragssteller fordert eine Auskunft darüber, wie viele Todesfälle in einem bestimmten Zeitraum im zeitlichen Zusammenhang mit einer COVID-19 Impfung auftraten. Demnach stelle der vermeintlich mit den Impfstoffen im Zusammenhang stehende Tod eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern dar. Folglich müssten dann nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG die COVID-19 Impfstoffe im Sinne dieses Gesetzes als Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte anzusehen sein.

Verbraucherprodukte sind nach § 2 Nr. 26 ProdSG neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten.¹ Produkte sind nach § 2 Nr. 22 ProdSG für einen Verbraucher bestimmt, sobald sie in der vorgesehenen Lieferkette bestimmungsgemäß an private Endverbraucher abgegeben werden.² Die COVID-19 Impfstoffe sind neue Produkte, die speziell für die Impfung der Verbraucher bestimmt sind. Somit stellt der Impfstoff ein Verbraucherprodukt nach § 2 Nr. 22, 26 ProdSG i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG dar.

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG muss von einem solchen Verbraucherprodukt eine Gefahr oder ein Risiko für Gesundheit und Sicherheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern ausgehen, damit ein Anspruch auf Auskunft besteht. Eine von einem Verbraucherprodukt ausgehende Gefahr ist nach § 2 Nr. 10 ProdSG die mögliche Ursache eines Schadens. Ein Risiko ist nach § 2 Nr. 9 ProdSG jedes Risiko, das ein rasches Eingreifen der Marktüberwachungsbehörden erfordert, auch wenn das Risiko keine unmittelbare Auswirkung hat. Eine Abgrenzung der beiden Begriffe ist entbehrlich, da das Risiko der Gefahr vorgelagert ist, der genaue Übergang von einem Risiko zur Gefahr ist unerheblich.³

¹ [Klindt ProdSG | ProdSG § 2 - beck-online](#)

² [Klindt ProdSG | ProdSG § 2 Rn. 183-212 - beck-online](#)

³ [Sosnitzer/Meisterernst LebensmittelR | VIG § 2 Rn. 33 - beck-online](#)

Im Sinne des ProdSG i.V.m. Art 14 VO (EG) 178/2002 ist hier vor allem eine lebensmittelrechtlich geprägte Sicherheitsdefinition erfasst.⁴ Die COVID-19 Impfstoffe sind nicht als Lebensmittel anzusehen. Somit ist ein Risiko, bzw. eine Gefahr für die Sicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher ausgeschlossen.

§ 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 VIG i.V.m. dem ProdSG und Art 14 VO (EG) 178/2002 sind demnach nicht einschlägig. Der Anspruchssteller hat somit keinen Anspruch auf eine Auskunft nach § 2 Abs. 1 S. 1 VIG.

Fazit

Nach dem Urteil des VGH Mannheim vom 16.07.2020 besteht kein Informationsfreiheitsanspruch auf Erteilung einer anonymisierten Auskunft zu Gesundheitsangaben und Todesursachen, die sich aus den bei einem Landratsamt eingegangenen Todesbescheinigungen ergeben, die Verstorbene betreffen, bei denen ein Zusammenhang mit einer Covid-19-Infektion angenommen wird.⁵

Das OVG Lüneburg kommt in seinem Urteil vom 06.07.2020 ebenfalls zu dem Ergebnis, dass § 2 Abs. 3 UIG nicht auf Informationen zu Todesfällen im Zusammenhang mit der Pandemie anzuwenden ist.⁶ Auch auf das VIG kann sich der Antragsteller nach dem OVG Lüneburg nicht berufen, dies ist bereits deshalb nicht einschlägig, weil es vorliegend nicht um Daten über Erzeugnisse und Verbraucherprodukte im Sinne des § 1 VIG geht.⁷

Somit ist festzuhalten, dass die Auskunftsanfrage von Herrn Lausen weder unter § 3 NUIG i.V.m. § 2 Abs. 3 UIG, noch unter § 2 Abs. 1 S. 1 VIG fällt. Dementsprechend entschieden auch das OVG Lüneburg und der VGH Mannheim.

Folglich hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Auskunft über die innerhalb von 14 Tagen nach einer COVID-19 Impfung verstorbenen Personen.

⁴ [Sosnitza/Meisterernst LebensmittelR | VIG § 2 Rn. 41 - beck-online](#)

⁵ VGH Mannheim, Beschluss vom 16.07.2020, NVwZ 2020, 1453

⁶ OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.07.2020, COVuR 2020, 420

⁷ OVG Lüneburg, Beschluss vom 06.07.2020, COVuR 2020, 420